

# Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (nachfolgend ZVBL)

## Präambel:

1. Für Verträge des Karlsruher Instituts für Technologie (im Weiteren: KIT) gilt die VOL/B. Ergänzend zu deren Regelungen gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Durch die Vereinbarung dieser ZVBL ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages.

## (§ 1) Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die vertraglich vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Packmittel, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, ROLLGelder, Anschlussgebühren, Transportkostenversicherung - der AG ist Verbotskunde - sowie etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer (AN) hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Der Einheitspreis ist der vertraglich vereinbarte Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.
- (2) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrages; auch dann nicht, wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

## (§ 2) Änderungen der Leistung

- (1) Ein Änderungsverlangen des AG kann nur durch die vertragsschließende Stelle des AG erfolgen.
- (2) Beansprucht der AN aufgrund von § 2 Nr.3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem AG unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

## (§ 3) Ausführungsunterlagen

- (1) Sofern der AN zur Ausführung Unterlagen des AG zugrunde legt, müssen diese vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sein.
- (2) Der AG hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, Anspruch auf Überlassung einer kostenlosen Ausfertigung aller Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag vom AN erstellt werden, oder wenn sie aufgrund bestimmter Angaben des AG über Konstruktion und Herstellungsverfahren oder durch gemeinsame Arbeit mit dem AN entstehen. Die Unterlagen gehen in das Eigentum des AG über. Der AN stellt sicher, dass die vorgenannten Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt insofern den AG von sämtlichen, etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer diesbezüglichen Schutzrechtsverletzung herrühren, frei.

## (§ 4) Ausführung der Leistung

- (1) Der AN übernimmt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der vertraglichen Leistung durch den AG unter den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte sowie Urheberrechte und aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. dem UWG und stellt insofern den AG von sämtlichen, etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer diesbezüglichen Verletzung herrühren, frei.
- (2) Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu erfüllen. Insbesondere wird er die Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, ISO-, EN-, VDE- und sonstigen Vorschriften einhalten. Der AN hat sich vor der Durchführung des Auftrages beim AG vor Ort zu melden und sich von diesem in den Arbeitsort einweisen zu lassen. Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung durch Vorlage von Protokollen nachzuweisen, dass er die mit der Durchführung des Auftrages auf dem Betriebsgelände des AG eingesetzten Mitarbeiter entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und der erfolgten Einweisung unterwiesen hat.
- (3) Der AN verpflichtet sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (4) Der AN hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des AG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Dies gilt auch für solche Arbeiten, die vom AN außerhalb des KIT ausgeführt werden. Eine nach Datenschutz erforderliche Verpflichtung der ausführenden Personen des AN auf Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit beim AG vom AN vorzunehmen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Der AN hat alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangenden Unterlagen, die vom AG als schutzbedürftig bezeichnet sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der AN ist verpflichtet, dem AG diese Unterlagen einschließlich evtl. Kopien spätestens mit Abschluss der jeweiligen Leistung herauszugeben. Der

AG kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn vom AN Datenschutzvorschriften verletzt werden; die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der AG kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten. Die Mitarbeiter des AG haben sich hierzu vorher grundsätzlich beim AN anzumelden.

Der AN hat Zulieferungen des AG sowie vom AG beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem AG und Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soweit der AG dem AN technische Unterlagen/Fertigungsunterlagen zur Verfügung stellt oder auf solchen Unterlagen Prüf- oder Zulassungsstempel anbringt, bedeutet dies nicht, dass der AG die technischen Einzelheiten in vollem Umfang geprüft hat. Für die inhaltliche Mängelfreiheit und Zweckmäßigkeit derartiger Unterlagen haftet der AG nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Beim Einsatz von Nachunternehmern hat der AN dem AG jederzeit Auskunft über die von den Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter zu geben, entsprechendes gilt bei eingesetzten Leiharbeitnehmern. Durch die Zustimmung des AG zum Einsatz von Nachunternehmern wird die Haftung des AN für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht berührt. Vergibt der AN Aufträge an Nachunternehmer, so hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen sicherzustellen, dass der AG gegenüber den Nachunternehmern die gleichen Rechte und Ansprüche hat, wie gegenüber dem AN.

Der AG erwirbt mit Übergabe das uneingeschränkte Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht am Gegenstand der Leistung einschließlich der mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er in vollem Umfang verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Der AN hat sich um eine umweltverträgliche und arbeitschutzfreundliche Ausführung seiner Leistungen zu bemühen. Der AN hat im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere alle zum Schutze der Umwelt, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der eigenen sowie der damit in Berührung kommenden Mitarbeiter des AG oder der Nachunternehmer ergangenen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort das Betriebsgelände des AG.

## (§ 5) Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Die Anzeige des AN hat bei der Stelle des AG zu erfolgen, die den Vertrag geschlossen hat.
- (2) Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts nach § 5 Nr. 2 (2) VOL/B bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz. Im Falle der Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

## (§ 6) Art der Anlieferung und Versand

- (1) Der Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Im Lieferschein ist die Auftragsnummer und ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnungsnummer anzugeben. Bei Lieferungen aus dem Zoll-Ausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- (2) Soweit Abkürzungen der „Incoterms“ Verwendung finden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Fassung bzw. Revision.
- (3) Soweit der AG die Transportkosten übernimmt, hat der AN die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagen. Die Auswahl des Transportmittels und der Art des Transportes nimmt der AN nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vor.

## (§ 8) Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber

- (1) Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, a) wenn der AN eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt, b) wenn Ausschlussgründe i.S.d. § 6 Abs. 5 VOL/A bzw. § 6 Abs. 4, 5 VOL/AGE bestehen.
- (2) Macht der AG von seinen Rechten nach (1) Gebrauch, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat der AG anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem AN zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der AN das dafür bereits gezahlte Entgelt dem AG zurückzuerstatten.
- (3) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Lösung nach (1) vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen dem AN aufgrund der Lösung vom Vertrag nicht zu.

## (§ 9) Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer

Abweichend von § 286 Abs. 3 BGB kommt der AG nach Fälligkeit einer Geldforderung erst nach Zugang einer schriftlichen Mahnung des AN in Verzug.

## (§ 11) Vertragsstrafe

- (1) Liegen wichtige Gründe gem. § 8 (1) lit. b) ZVBL vor, so hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, gleich, ob der AG sein Rücktrittsrecht ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes

- der versprochenen oder gewährten Geschenke oder Vorteile in Korruptionsfällen nach § 8 (1) lit. b) ZVBL bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 8 (1) lit. b) ZVBL, höchstens jedoch 10% des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (2) Die Vertragsstrafe nach (1) kann im Zeitraum ab Zugang der Angebotsaufforderung bis zwei Jahre nach Zugang der Rechnung verwirkt werden. Sofern Rechnungen für Teilleistungen vereinbart wurden, ist der Zugang der letzten Rechnung maßgebend. Wenn der AN nachweisen kann, dass ihn nur leichtes Verschulden bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen von § 8 (1) lit. b) ZVBL trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann der AG von der Einforderung der Strafe absehen. Das Einfordern der Strafe lässt etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Eine Verrechnung findet nicht statt. Die §§ 339-342 BGB werden nicht angewandt.
- (§ 13) Abnahme**
- (1) Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den AG über
- bei Lieferleistungen mit Übernahme an der Anlieferungsstelle,
  - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- (2) Ist ein Probetrieb oder eine Funktionsprüfung vorgesehen, so wird die Abnahme erst nach einwandfreiem Probelauf durch eine förmliche und schriftliche Abnahmeerklärung ausgesprochen.
- (§ 14) Mängelansprüche und Verjährung**
- (1) Mängelansprüche des AG erstrecken sich auch auf die Verpackung, Konservierung und Kennzeichnung, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Die Genehmigung vom AN vorgelegter Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger im Zusammenhang mit den Leistungen stehender Unterlagen durch den AG lässt die Verpflichtung des AN zur ordnungsgemäßen Leistung unberührt.
- (3) Solange zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Mängelansprüchen verhandelt wird, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Anzeige des Mangels. Bei der Wiederaufnahme von Verhandlungen tritt erneut die Hemmung der Verjährung ein.
- (§ 15) Rechnung**
- (1) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen und zweifach einzureichen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem jeweils gesetzlich geltenden Steuersatz einzusetzen. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf gesetzlich geltende Steuersatz.
- (2) In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- (§ 16) Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**
- (1) Der AN hat bei Leistungen über Stundenverrechnungssätze arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
  - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
  - die Art der Leistung,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
  - die Gerätegrößen
- enthalten.
- (2) Der AN hat in monatlichen Abständen Übersichtslisten für alle der von ihm beim AG eingesetzten und auf Stundenbasis verrechneten Arbeitnehmer einzureichen. Die Übersichtslisten müssen folgende Angaben enthalten:
- die Namen der Arbeitskräfte,
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und je Arbeitstag,
  - die jeweiligen Auftragsnummern.
- Des Weiteren sind die Übersichtslisten so zu gestalten, dass die dort erfolgten Angaben leicht mit den Angaben der jeweiligen Stundenzettel abzugleichen sind (beispielsweise durch die Aufnahme der Nachweisnummern).
- (3) Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.
- (§ 17) Zahlung**
- (1) Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- (2) Als Tag der Zahlung gilt bei einer Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut.
- (3) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs.3 BGB) berufen, die Überzahlung beruht auf einem groben Verschulden des AG.
- (5) Im Falle einer Überzahlung durch den AG hat der AN den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer von dem Tag an, an dem der Überweisungsauftrag des AG seinem Geldinstitut zugeht, mit dem jeweils geltenden Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, mindestens jedoch mit 4% /Jahr zu verzinsen.
- Forderungen des AN gegen den AG können nur mit Zustimmung des AG abgetreten werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Sie gilt als erteilt, wenn der AG nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Abtretungsanzeige des AN widerspricht.
- Eine Abtretung wirkt gegenüber dem AG erst, wenn die Abtretungsanzeige die nachfolgenden Formalitäten erfüllt:
- sie muss dem AG gemäß Formblatt des AG schriftlich angezeigt worden sein unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle sowie des Auftrags,
  - der neue Gläubiger muss eine Erklärung gemäß Formblatt des AG mit folgendem Inhalt abgeben:
 

„Ich erkenne an,

    - dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
    - dass mir die Einwendungen gem. § 404 BGB entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
    - dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
    - dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem AG nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der AG nach der Abtretung an den AN leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim AG bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut) noch nicht sieben Werkzeuge vergangen sind.“
- Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzugeben.
- (§ 18) Sicherheitsleistung**
- (1) Hat der AN Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten, so erstreckt sich diese auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- (2) Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des AG zu verwenden.
- (3) Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Union oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut oder Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- (§ 19) Streitigkeiten**
- (1) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich die in deutscher Sprache abgefasste Vertragsausfertigung verbindlich. Für Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989 II S. 586) ist ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand ist, soweit nicht anders vereinbart, Karlsruhe.

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)